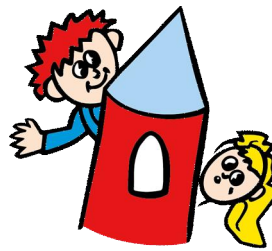


KINDERKRIPPE BURGNÄSCHTLI



ROTHENBURG

Betriebsreglement

1. Einleitung

Das vorliegende Betriebsreglement gibt Auskunft über die Kinderkrippe Burgnäschtl in Rothenburg. Es orientiert Eltern, die ihr Kind in die Krippe bringen möchten, über Grundsätze, Tagesablauf, Personal, Tarife usw. Zudem können Geldgeber Einblick nehmen in Strukturen, Organisation, Finanzen, und weitere Interessierte erhalten einen Überblick über den Betrieb.

2. Sinn und Zweck / Betreuungsgrundsätze

In der Kinderkrippe Burgnäschtl werden Kinder ab 3 Monaten bis Schuleintrittsalter unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen betreut.

Die Kinder werden durch qualifiziertes Personal betreut. Ziel der Betreuung ist die altersgerechte Förderung der sozialen, emotionalen, sprachlichen und geistigen Fähigkeiten der Kinder. Der Tagesablauf der Krippe wird abhängig von den Bedürfnissen der Kinder flexibel gestaltet. Gezielte Aktivitäten sollen dabei die Förderung der Kinder anregen und unterstützen.

Die Kinderkrippe Burgnäschtl soll den Kindern einen familiären Ort bieten, an dem sie sich „zu Hause“ fühlen können. Sie soll zudem zu einem kindgerechten Lebens-, Spiel- und Sozialraum werden, der nicht zuletzt auch Einzelkindern ermöglicht, andere Kinder kennen zu lernen. Den Kindern wird die Gelegenheit geboten, sowohl mit anderen Kindern zu spielen als auch sich allein zu beschäftigen.

3. Betriebsbewilligung

Der Kinderkrippe Burgnäschtl wurde am 25.09.2003 die Betriebsbewilligung erteilt. Der Krippenbetrieb wird alle zwei Jahre zwecks Erneuerung der Bewilligung durch zuständige Ressortvertreter der Gemeinde Rothenburg überprüft.

4. Trägerschaft

Die Trägerschaft der Kinderkrippe Burgnäschtl ist der Verein „Kinderkrippe Burgnäschtl Rothenburg“, der am 26. Mai 2003 gegründet wurde. Der Trägerverein wird von einem mindestens dreiköpfigen Vorstand sowie der Krippenleiterin (mit beratender Stimme) geführt (vgl. Organigramm).

Die Mitgliedschaft im Verein „Kinderkrippe Burgnäschtl Rothenburg“ ist für alle Eltern, die ihr Kind betreut haben möchten, obligatorisch.

5. Krippenleitung und Betreuungsteam

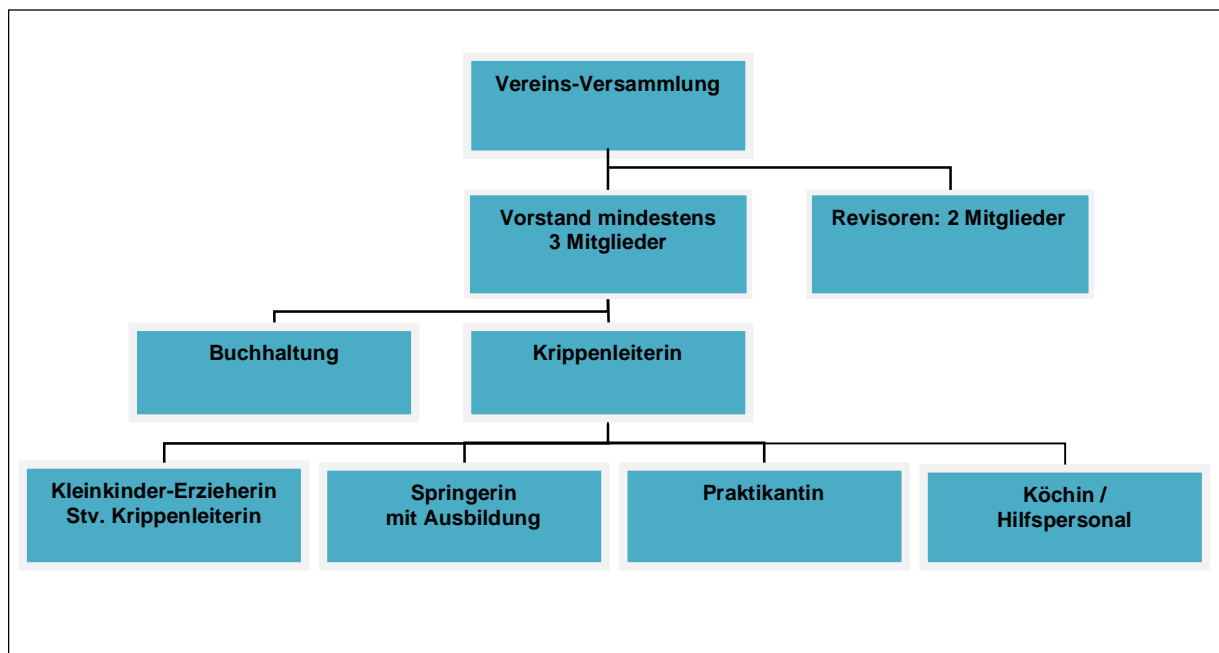
Die Verantwortung für den Krippenbetrieb trägt eine sozial-pädagogisch ausgebildete Person (→ Krippenleiterin). Ihr unterstellt sind bei maximaler Auslastung (vgl. Organigramm):

- 2 ausgebildete Kleinkindererzieherinnen oder Betreuungspersonen mit einer Ausbildung in verwandten pädagogischen und pflegerischen Berufen mit ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Kleinkindern.
- 1-2 Springerinnen (Kleinkindererzieherin oder Betreuungsperson mit einer Ausbildung in verwandten pädagogischen und pflegerischen Berufen)
- 2 Praktikantinnen (zählt 50% zum ausgebildeten, 50% zum nicht ausgebildeten Personal)
- weiteres Hilfspersonal

Nach den Richtlinien des Krippenverbandes sind für das Betreuungsteam bei einer maximalen Auslastung insgesamt 330 Stellenprozente vorgegeben: 170 Stellenprozente für ausgebildetes Personal sowie 160 Stellenprozente für Hilfspersonal (ohne Küchen- und Reinigungspersonal).

Die Verantwortlichkeiten zwischen Trägerschaft und Krippenleitung werden von Seiten des Vorstandes zusammen mit der Krippenleiterin schriftlich geregelt. Die Krippenleiterin ihrerseits ist zuständig für die Ausarbeitung von Stellenbeschreibungen, welche die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der verschiedenen Stelleninhaberinnen schriftlich festlegen.

Organigramm Trägerverein Kinderkrippe Burgnäschtli Rothenburg



6. Betreuungsplätze

In der Kinderkrippe Burgnäschtli werden 15 Betreuungsplätze angeboten. Je nach Alter beanspruchen die Kinder unterschiedlichen Platzbedarf. Für die Kinderkrippe Burgnäschtli gilt dabei folgende Regelung:

- Kinder unter 18 Monaten sowie behinderte Kinder beanspruchen 1,5 Plätze
- Kinder zwischen 18 Monaten und 3 Jahren (36 Monaten) beanspruchen je 1 Platz
- Kinder zwischen 3 und 6 Jahren (bzw. Schuleintritt) beanspruchen je 0,8 Plätze

Die Kinder belegen fixe, im Vertrag festgehaltene Betreuungstage bzw. -halbtage. Ein Kind kann auf Anfrage an zusätzlichen Tagen betreut werden, sofern an diesem Tag die maximale Belegung nicht erreicht wird. Zusätzliche Betreuungstage werden separat in Rechnung gestellt.

7. Kindergruppen

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut. Altersgemischte Gruppen entsprechen am ehesten der Familiensituation. Ältere Kinder lernen so Rücksicht und Verantwortung gegenüber Jüngeren und Schwächeren zu übernehmen; jüngere Kinder ihrerseits können von den älteren, welche sie als Vorbilder erleben, lernen und werden dadurch auf eine natürliche Weise in ihrer Entwicklung gefördert.

8. Aufnahmebedingungen

Es werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Um dem Kind eine optimale Eingliederung in der Gruppe zu ermöglichen, soll das Kind mindestens einen ganzen Tag oder zwei halbe Tage pro Woche in der Kinderkrippe Burgnäschtli betreut werden. Die Halbtagesbetreuung ist nur inkl. Mittagessen möglich.

Bei einer maximalen Auslastung der Kinderkrippe Burgnäschtli haben Kinder, deren Eltern in Rothenburg wohnen, Vorrang. Ausserdem haben Kinder, welche bereits in der Krippe betreut werden und deren Eltern eine Erhöhung der Betreuungstage wünschen, Vorrang gegenüber Neueintreten. Dasselbe gilt auch beim Eintritt von Geschwistern bereits betreuter Kinder. Im Übrigen wird bei der Aufnahme von Kindern auch auf eine optimale Gruppenzusammensetzung geachtet (Alter der Kinder, Anzahl Säuglinge).

Falls wir einen Krippenplatz für ein Kind reservieren sollen, ist eine Reservationsgebühr von einer halben Monatspauschale pro Monat fällig.

Über die definitive Aufnahme eines Kindes entscheidet die Krippenleitung.

9. Öffnungszeiten / Betriebsferien

Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe Burgnäschtli richten sich nach den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern. Die Kinder werden während 5 Tagen pro Woche (Montag-Freitag) und während 47 Wochen pro Jahr zwischen 07.00 – 18.15 Uhr betreut.

Während drei Wochen in den Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und an allen gesetzlichen und kantonalen Feiertagen bleibt die Kinderkrippe Burgnäschtli geschlossen.

10. Bring- und Abholzeiten

Die Kinder werden zwischen 07.00 und 09.00 Uhr in die Kinderkrippe Burgnäschtli gebracht. Möchte das Kind in der Krippe frühstücken, sollte es bis um 08.00 Uhr in der Krippe sein.

Damit mit den Kindern etwas unternommen werden kann, sollen die Kinder (Ganztageskinder) nicht vor 17.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die nur den Vormittag (inkl. Mittagessen) in der Krippe verbringen, sind zwischen 12.45 und 13.00 Uhr abzuholen. Diejenigen Kinder, die nur nachmittags betreut werden, müssen zwischen 11.30 und 11.45 Uhr in der Krippe eintreffen.

Wird das Kind von einer Drittperson abgeholt, muss die Krippenleitung durch die Eltern vorher informiert werden.

Wünschen die Eltern, dass das Kind alleine von der Krippe nach Hause läuft, haben sie vorgängig ein entsprechendes Formular auszufüllen und der Krippenleitung abzugeben.

Für Spielgruppenkinder muss durch die Eltern eine Begleitperson für den Spielgruppenweg organisiert werden. Kindergartenkinder müssen von ihren Eltern auf den neuen Kindergartenweg vorbereitet werden. Die Lehrperson muss über den Aufenthalt des Kindes in der Kinderkrippe Burgnäschtli informiert werden. Zur Erinnerung an den Krippentag eignet sich ein entsprechendes Merkmal (z.B. Bändeli) am Kindergartentäschli.

11. Tagesablauf

07.00– 08.00 Uhr	Eintreffen der Kinder mit Frühstück
08.00 – 08.30 Uhr	Frühstück
08.30 – 09.00 Uhr	Eintreffen der Kinder ohne Frühstück
ab 08.30 Uhr	Gruppenbetreuung
12.00 – 13.00 Uhr	Mittagessen
ab 13.00 Uhr	Mittagsschlaf oder Mittagsruhe
14.00 – 17.00 Uhr	Gruppenbetreuung
17.00 – 18.15 Uhr	Abholzeit

12. Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnungszeit dauert in der Regel 4 Wochen. Das Kind besucht an einem Tag pro Woche die Krippe, wenn möglich am vereinbarten Betreuungstag. Die Eltern begleiten ihr Kind am ersten Eingewöhnungstag und bleiben anwesend. Am zweiten Eingewöhnungstag wird das Kind wiederum begleitet und bleibt eine kurze Zeit alleine in der Krippe. Die Eltern sind jederzeit erreichbar und möglichst schnell zurück in der Krippe, wenn das Kind sich unwohl fühlt. Die Dauer der Anwesenheit wird mit jedem Besuch gesteigert. Eine weitere Eingewöhnungszeit richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes.

Es wird eine Eingewöhnungspauschale gemäss Tarifblatt erhoben.

13. Verpflegung

Es wird auf kindergerechte, ausgewogene und gesunde Ernährung geachtet.

In der Krippe erhalten die Kinder folgende Verpflegung: Frühstück (sofern sie vor 08.00 Uhr in der Krippe eintreffen.); Znüni; Mittagessen und Zvieri.

Schoppenpulver und Babybreie werden von zu Hause mitgebracht. Die Schoppenkinder erhalten ihre Flasche nach ihrem persönlichen Rhythmus. Braucht das Kind eine spezielle Diät, wird darauf geachtet.

Die Eltern werden gebeten, den Kindern keine Esswaren, insbesondere Süssigkeiten, mitzugeben (Ausnahme: Geburtstag des Kindes).

14. Kleidung / persönliche Sachen

Die Kinder sollen der Witterung entsprechende bequeme Kleider tragen. Es wird bei jeder Witterung ins Freie gegangen.

Alle Kinder bringen beim Eintritt geschlossene Hausschuhe, Ersatzkleider und eine Zahnbürste mit. Für Kleinkinder sind die notwendigen Utensilien wie Windeln, Ersatzwäsche, Schoppenpulver, Babybreie sowie Kuscheltiere und allfällige Schnuller mitzubringen.

Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände (Spielsachen, Schmuck, Geld, etc.), die in die Krippe gebracht wurden, übernimmt die Krippe keine Haftung.

15. Krankheit / Unfall

Wenn ein Kind krank ist, sollte es zu Hause bleiben. Im Grenzfall entscheidet die Krippenleitung, ob ein Kind die Krippe besuchen kann. Für Arztbesuche sind die Eltern zuständig. Allergien und andere Empfindlichkeiten sollten beim Eintritt besprochen werden. Ebenso sollte die Krippenleitung über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

Wird das Kind in der Krippe krank, werden die Eltern umgehend benachrichtigt. Sollte das Kind verunfallen, so ist die Krippenleitung oder deren Stellvertretung berechtigt, dieses sofort in ärztliche Behandlung zu geben. Die Eltern werden unverzüglich benachrichtigt. In Ausnahmefällen und je nach Befinden des Kindes, kann das kranke bzw. verunfallte Kind noch bis am Abend in der Kinderkrippe betreut werden.

16. Abwesenheit

Ferien und Fernbleiben des Kindes sollten frühzeitig bekannt gegeben werden. Im Krankheitsfall wird das Kind bis um 08.00 Uhr des Betreuungstages entschuldigt, damit das Krippenpersonal informiert ist.

17. Versicherung

Die Eltern sind verpflichtet, für ihr Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Kinderkrippe ihrerseits verfügt über eine Haftpflicht- und eine Sachversicherung.

18. Hygiene und Sicherheit

Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden regelmässig durch das Lebensmittelinspektorat überprüft.

Für die Sicherheit der Kinder werden entsprechende Massnahmen getroffen (Sicherheitsschlösser an den Fenstern; geschützte Steckdosen; Feuerlöscher etc.).

19. Tarife

Je nach Alter der zu betreuenden Kinder gelten unterschiedliche Tarife. Diese sind in einem separaten Tarifblatt aufgeführt.

Bei Geschwistern wird für das jüngere Kind der Normaltarif, für das ältere Kind der Geschwistertarif verrechnet.

Bei Tarifänderungen werden die Eltern drei Monate im Voraus schriftlich informiert.

20. Tarifiereduktion

Bei den Tagespauschalen handelt es sich um eine Vollkostenrechnung. Familien oder Alleinerziehende mit Wohnsitz in Rothenburg, deren jährliches steuerbares Einkommen zur Zeit unter Fr. 60'000.— liegt, haben die Möglichkeit, bei der Gemeinde ein Gesuch um finanzielle Unterstützung

einzureichen. Bevor ein Gesuch eingereicht wird, empfiehlt es sich, sich bei der Krippenleiterin zu informieren. Die Tarifiereduktion erfolgt nach einem abgestuften Verfahren.

21. Zahlungsregelung

Die Kosten für die vereinbarten Betreuungstage sind monatlich im Voraus, auf den 1. eines Monats, zu bezahlen. Zusätzliche Betreuungstage werden separat in Rechnung gestellt und sind auf den 1. des Folgemonats zahlbar.

Vor dem definitiven Eintritt in die Kinderkrippe Burgnäschtli ist ein Depotgeld in der Höhe der während eines Monats anfallenden Betreuungskosten zu leisten. Dieses wird im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses, sofern keine Zahlungen mehr ausstehend sind, zurückerstattet.

22. Zustandekommen des Vertrages

Der Betreuungsvertrag kommt nur unter der Bedingung zustande, dass die Eingewöhnungspauschale, das Depotgeld, die erste Monatspauschale sowie der Mitgliederbeitrag für den Trägerverein fristgerecht bezahlt werden.

23. Austritt / Kündigung

Die Kündigung des Krippenplatzes erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats. Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien (Eltern sowie Krippenleitung in Absprache mit dem Vorstand der Kinderkrippe Burgnäschtli) gekündigt werden.

Wird ein Kind ohne vorherige Kündigung aus der Kinderkrippe genommen, so ist für die Kündigungsdauer der volle Elternbeitrag zu entrichten.

Sind die Eltern mit der Bezahlung von Betreuungskosten in Verzug, ist die Kinderkrippe Burgnäschtli nach erfolgter Mahnung berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos aufzulösen.

24. Zusammenarbeit mit den Eltern

Zum Wohle des Kindes ist es wichtig, dass eine offene und intensive Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Betreuerinnen besteht. Im Verlauf des ersten Betreuungsjahres wird immer ein Elterngespräch durchgeführt. Weitere Elterngespräche können danach auf Wunsch der Eltern oder der Krippenleitung stattfinden.

25. Finanzen allgemein

Die Ausgaben der Kinderkrippe Burgnäschtli werden gedeckt durch:

- Elternbeiträge
- Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder Trägerverein Kinderkrippe Burgnäschtli
- Gönnerbeiträge; Spenden; Legate
- Subventionen / Beiträge der öffentlichen Hand
- Unterstützungsbeiträge anderer Institutionen
- Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen, etc.

Die vorliegende Version wurde an der Vorstandssitzung vom 17. März 2014 verabschiedet.